

Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
373/2019**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

14-Rechnungsprüfung

Produkt:

14.01 Rechnungsprüfung

Datum:

23.01.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

27.02.2020

Entscheidung

## **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stiftung Vikarie Meiners**

### **Beschlussvorschlag (1):**

Der Rat beschließt, in seiner Eigenschaft als Kuratorium der Stiftung „Vikarie Meiners“, den vom Rechnungsprüfungsausschuss testierten Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 11 der Stiftungssatzung vom 26.06.1984 in der z. Zt. geltenden Fassung mit einer Bilanzsumme von 1.323.028,03 € und einem Jahresüberschuss von 13.146,82 € festzustellen.

### **Beschlussvorschlag (2):**

Der Rat beschließt, in seiner Eigenschaft als Kuratorium der Stiftung „Vikarie Meiners“, den Jahresüberschuss in Höhe von 13.146,82 € gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der zweckgebundenen Gewinnrücklage der Stiftung zuzuführen.

### **Beschlussvorschlag (3):**

Der Rat – mit Ausnahme der im Vorstand der Stiftung vertretenen Personen - beschließt, in seiner Eigenschaft als Kuratorium der Stiftung „Vikarie Meiners“, dem Vorstand dieser Stiftung gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 11 der Stiftungssatzung vom 26.06.1984 in der zurzeit geltenden Fassung für den Jahresabschluss 2018 Entlastung zu erteilen.

### **Sachverhalt:**

Entsprechend der Vorgabe des § 98 (1) GO NRW wurde für das Treuhandvermögen der Stiftung „Vikarie Meiners“ ein gesonderter Haushaltsplan aufgestellt und eine Sonderrechnung geführt. Nach § 96 Abs. 1 GO NRW, der gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 GO NRW auch auf das Treuhandvermögen sinngemäß Anwendung findet, stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Hierbei handelt der Rat in seiner Eigenschaft als Kuratorium der Stiftung (§ 11 der Stiftungssatzung vom 26.06.1984 in der z. Zt. geltenden Fassung). In gleicher Eigenschaft entscheidet er über die Verwendung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Vorstandes.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss gem. § 101 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt. Über Art und Umfang der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen.

Zur Durchführung dieser Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld hat die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stiftung im Mai 2019 durchgeführt und hierüber einen Prüfbericht erstellt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben, es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfbericht ist im Ratsinformationssystem unter der Vorlagennummer 336/2019 hinterlegt.